

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0150

vom 31. Januar 2017

Mutation der Grundwasserschutzzonen „Neunbrunnquelle / Erlimattquelle“, Zeglingen und Oltingen, Genehmigung

1. Thema (Beschwerde, Überweisung)

Die Gemeindeversammlung von Zeglingen hat am 6. Juni 2016 die Mutation für die Grundwasserschutzzonen "Neunbrunnquelle / Erlimattquelle" auf Gemeindegebiet Zeglingen beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 1. bis 30. September 2016 erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Zeglingen unterbreitet mit Schreiben vom 16. November 2016 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Ebenso hat die Gemeindeversammlung von Oltingen am 9. Juni 2016 die Mutation für die Grundwasserschutzzonen "Neunbrunnquelle / Erlimattquelle" auf Gemeindegebiet Oltingen beschlossen. Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 1. bis 30. September 2016 erfolgten keine Einsprachen. Die Gemeinde Oltingen unterbreitet mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, werden die von der Gemeindeversammlung Zeglingen vom 6. Juni 2016 beschlossenen Grundwasserschutzzonen "Neunbrunnquelle / Erlimattquelle", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern **BL 72 WZ 00 00** versehenen Pläne.
 2. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes, werden die von der Gemeindeversammlung Oltingen vom 9. Juni 2016 beschlossenen Grundwasserschutzzonen "Neunbrunnquelle / Erlimattquelle", bestehend aus einem Plan und einem Reglement, genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt. Massgebend sind die mit den Inventarnummern **BL 49 WZ 00 00** versehenen Pläne.
 3. Die durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 3725 am 11. Dezember 1979 beschlossenen Pläne (**72/ZP/0/2** und **49/ZP/0/2**) werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.

4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Landeskanzlei
- Gemeinde Oltingen, Hauptstrasse 40a, 4494 Oltingen (eingeschrieben)
- Gemeinde Zeglingen, Wenslingerstrasse 2, 4495, Zeglingen (eingeschrieben)
- VGD, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 8 genehmigten Plänen und Reglementen der Gemeinde Zeglingen sowie mit 8 genehmigten Plänen und Reglementen der Gemeinde Oltingen
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter